

Begründung

Zum Entwurf des Bremisches Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung **nach den Verordnungen (EU) 2024/3110 und (EU) 2019/1020 – BremMÜDG**

in der Anhörungsfassung vom 10. Juni 2026

A. Allgemeiner Teil

Regelungsnotwendigkeit

Am 1. Januar 2010 ist die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Marktüberwachung von Bauprodukten) – Verordnung Nr. 765/2008 in Kraft getreten.

Demnach sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, eine Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte durchzuführen. Dadurch soll ein fairer Wettbewerb und Produktsicherheit für den Verwender von Bauprodukten und Nutzer von Bauwerken gewährleistet werden und dass sämtliche in Verkehr gebrachte Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen. In Deutschland ist die Marktüberwachung Aufgabe der Länder.

Die Bauministerkonferenz (BMK) hat zur Umsetzung der Marktüberwachung in den Ländern mit Umlaufbeschluss vom 26. April 2010 den Entwurf eines Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes (M-MÜVDG) beschlossen, das die konkreten Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörde des Landes sowie der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beim DIBt festlegt.

Das M-MÜVDG wird durch die Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) jeweils anlassbezogen fortgeschrieben.

BremBauPMÜG vom 20. Dezember 2021

Auf Grundlage dieser Mustervorschrift wurde das Bremische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten (BremBauPMÜG) erstmals in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. Nr. 44 S. 483) beschlossen. In Verbindung mit dem durch alle Bundesländer zu ratifizierendem Abkommen zur zweiten Änderung des Deutschen Institutes für Bautechnik ist dies jedoch erst verzögert am 1. Juni 2014 in Kraft getreten (Brem.GBl. Nr. 72, S. 323).

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 339/93 des Rates (ABl. EG Nummer L 218 S. 30) über die Marktüberwachung (Kapitel III „Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“) gelten bereits seit dem 01.01.2010 (Artikel 44) zwar grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten und bedürfen daher insofern nicht – anders als eine lediglich an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie – der Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl löst sie einen mit den durch die jeweiligen Marktüberwachungsgesetze der Länder abgearbeiteten Anpassungsbedarf im nationalen Recht u. a. deshalb aus, weil Regelungen über die Zuständigkeiten für die von ihr begründeten Aufgaben und Befugnisse geschaffen werden mussten.

Bei der Marktüberwachung geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten. Die Materie gehört damit zwar nicht – wie die Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten (vgl. §§ 16b ff. der Bremischen Landesbauordnung) – dem ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder stehenden Bauordnungsrecht an, sondern zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG). Gleichwohl verbleiben insoweit – soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird – Gesetzgebungszuständigkeit und (hier) – Verpflichtung bei den Ländern, die insbesondere die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen haben.

Das BremBauPMÜG vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 483) hat das Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (nachfolgend Muster) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) in der Fassung vom Dezember 2009 inhaltlich unverändert in Landesrecht umgesetzt.

Regelungsziel der damaligen ersten Musterfassung war, eine einheitliche Regelung in den Ländern zu schaffen, die entsprechend den in der 117. Bauministerkonferenz am 25./26.09.2008 beschlossenen Vorgaben eine Ausgestaltung der Marktüberwachung über harmonisierte Bauprodukte als ein gemischt zentrales/dezentrales Modell (DIBt/Länder) beinhaltet, in dem

- die Bauprodukte zentral bundesweit einheitlich geprüft und bewertet werden,
- die Bewertung der Bauprodukte durch die zentrale Stelle für die Länder verbindlich ist,

– die zentrale Koordinierungsstelle der Marktüberwachung der Länder (beim DIBt) mit entsprechenden Aufgaben betraut und den notwendigen (Hoheits-) Befugnissen (z. B. bei bundesweitem schnellem Zugriff) oder bei der Durchführung des Marktüberwachungsprogramms per Übertragung durch die Länder ausgestattet wird. Von diesen Grundsätzen ausgehend weist das verzögert in Verbindung mit dem 2. DIBt-Änderungsabkommen am 1 Juni 2014 (Brem.GBl. S. 323) in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten dem Muster entsprechend dem DIBt die Stellung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zu (§ 1 Nummer 2), die in allen Fällen zuständig ist, in denen Maßnahmen und Anordnungen aufgrund der materiellen Beschaffenheit des jeweiligen Produkts in Betracht kommen (§ 3 Absatz 2 und 3).

Solche Maßnahmen und Anordnungen der zentralen Marktüberwachungsbehörde sind in allen Ländern verbindlich (§ 3 Absatz 4). Demgegenüber verbleibt die Überwachung der (nur) formellen Anforderungen der Verordnung – also der Anforderungen an die CE-Kennzeichnung, der formalen Aspekte der zusätzlichen (Produkt)Angaben zur CE-Kennzeichnung und der Anforderungen an das Konformitätsnachweisverfahren Aufgabe der Landes-Marktüberwachungsbehörde, die daneben für die Umsetzung der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde zuständig ist (§ 3 Absatz 5).

BremBauPMÜG vom 29. März 2022

Das Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes (M-MÜVDG) benennt die jeweils rechtsaktuellen Vorschriften, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierte Bauprodukte geregelt sind. Zu diesen Vorschriften gehört das Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, das gemäß Artikel 39 Absatz 1 Nummer 4 Verordnung (EU) 2019/1020 ab 16.07.2021 aufgehoben ist. Die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden ergeben sich ab dem 16.07.2021 unter anderem aus der Verordnung (EU) 2019/1020.

Die Aufgaben und Befugnisse werden im Muster-MÜVDG entsprechend dem von der Bauministerkonferenz im Jahr 2008 beschlossenen gemischt zentralen-dezentralen Modell auf verschiedene Behörden, darunter Landesbehörden und das Deutsche Institut für Bautechnik, aufgeteilt.

Das Muster-MÜVDG ist durch die Gremien der Bauministerkonferenz in der Fassung vom 14.01.2020 entsprechend fortgeschrieben worden und die Änderungsfassung

durch die 136. Bauministerkonferenz am 24./25. September 2020 vorbehaltlich der Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes beschlossen worden, weshalb das Muster-MÜVDG durch die Gremien der ARGEBAU in der Fassung vom 16.08.2021 noch einmal angepasst werden musste.

Das Mustergesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierte Bauprodukte sowie der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Der Titel des Muster-Gesetzes ist daher entsprechend anzupassen. Dass sich die Regelungen des Muster-MÜVDG ausschließlich auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierte Bauprodukte beziehen, wird in der Überschrift des mit dem Muster-Gesetz zu regelnden Abschnitts klargestellt. Diese Begrenzung der Zuständigkeit bleibt auch in der neuen Fassung des (Muster-)MÜVDG bestehen.

So ist das BremBauPMÜG zwischenzeitlich durch eine Neufassung vom 29. März 2022 (Brem.GBl. Nr. 41, S. 220) mustertreu fortgeschrieben worden. Zusammenfassender Grund für die damalige Fortschreibung war das Inkrafttreten der neuen Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (kurz: Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/2020), die am 16. Juli 2021 in Kraft getreten ist

Entwurf BremMÜDG vom 10. Juni 2026

Am 27. November 2024 wurde die neue „Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“, kurz „BauPVO“, verabschiedet und am 18. Dezember 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie ist am 7. Januar 2025 in Kraft getreten und seit dem 8. Januar 2026 anzuwenden. Sie novelliert die bisherige BauPVO (EU) 305/2011. Allerdings räumt sie eine Übergangsfrist bis zum 8. Januar 2040 ein, in der alte Regeln der bisherigen Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 und neue Regeln nach der novellierten Verordnung (EU) 2024/3110 teilweise koexistieren. Die neue Verordnung ist Teil des europäischen „Green Deals“ und soll den Bausektor digitaler und nachhaltiger machen.

Die Bauministerkonferenz hat die Fortschreibung des M-MÜVDG auf ihrer xy. Sitzung am tt.mm.2026 zu TOP xy beschlossen (zuvor Zustimmung ASBW am 18./19.06.2026 zu TOP 12) und die Länder aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Gesetzgebungsverfahren für die landesrechtlichen Umsetzungen einzuleiten.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen musterkonform die Verweise auf die neue geltende europäische Rechtslage. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Nicht neu geregelt wurde die Aufgabenabgrenzung zwischen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde, dem DIBt, sowie den Marktüberwachungsbehörden für harmonisierte Bauprodukte der Länder in Bezug auf die Abgabe der Sachbehandlung und den Wechsel der Zuständigkeit (§ 3 Absatz 3). Die Ausgestaltung der Aufgabenabgrenzung sowie der Zusammenarbeit zwischen gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde und den Marktüberwachungsbehörden für harmonisierte Bauprodukte der Länder bei Abgabe der Sachbehandlung ist über die Handlungsanleitung zu regeln.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Überschrift des Gesetzes

Dem bisherigen musterkonformen Langtext des

„Bremischen Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“

vom 29. März 2022 wurde zur besseren Lesbarkeit bereits die Kurzbezeichnung als *„Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten – BremBauPMÜG“*

angefügt.

Ein Vollzitat der neuen Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110 in der Überschrift Im Gesetzestext ist nicht mehr erforderlich, da nach neueren Vorgaben Vollzitate von EU-

Rechtsakten in einer Liste "EU-Rechtsakte" am Ende des Gesetzes angegeben werden¹. Im Gesetzestext kann daher das Kurzzitat „Verordnung (EU) 2024/3110“ verwendet werden.

Das Verhältnis der beiden Bauproduktenverordnungen zueinander ergibt sich aus Art. 94 und Art. 95 der Verordnung (EU) 2024/3110. Die Nennung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der Überschrift ist nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen richtet sich die Marktüberwachung ab dem 8. Januar 2026 nach Kap. VIII (Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren) der neuen Verordnung (EU) 2024/3110.

Artikel 56 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Die Marktüberwachung erstreckt sich während einer längeren Übergangszeit von 15 Jahren sowohl auf Bauprodukte, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisiert wurden, als auch auf Produkte, die nach der Verordnung (EU) 2024/3110 harmonisiert werden. Hintergrund hierfür sind die in der Verordnung (EU) 2024/3110 geänderten Begriffsbestimmungen.

Da in Artikel 3 Nr. 2 dieser Verordnung der Begriff „Produkte“ verwendet wird, unter den auch Bauprodukte fallen, wird zur besseren Lesbarkeit im Gesetzestext daher einheitlich der Begriff "Produkte" verwendet.

Die Bezeichnung des Gesetzes wird deshalb in

„Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung nach den Verordnungen (EU) 2024/3110 und (EU) 2019/1020 – BremMÜDG“
umbenannt.

Zu § 1 – Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

§ 1 bleibt gegenüber der bisherigen Fassung des BremBauPMÜG-2022 unverändert und regelt den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden. Das Muster gibt keine Struktur der Marktüberwachungsbehörden der Länder vor, denen nach Maßgabe ihrer Besonderheiten überlassen bleibt, ob sie einen ein-, zwei- oder dreistufigen Behördenaufbau wählen. Wesentlich ist indessen die Unterscheidung zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder einerseits, dem Deutschen Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde andererseits.

Der Gesetzentwurf hat sich für eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch eine bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu bildende „Landes-

Marktüberwachungsbehörde“ und damit für einen einstufigen Behördenaufbau entschieden. In dieser Konsequenz unterscheidet der Gesetzentwurf nicht zwischen einer „unteren Marktüberwachungsbehörde“ und einer „obersten Marktüberwachungsbehörde“ sondern ausschließlich zwischen der obersten Bauaufsichtsbehörde als Landes-Marktüberwachungsbehörde (Nummer 1) und dem Deutschen Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde aller Bundesländer (Nummer 2).

Zu § 2 – Aufbau und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

In **Absatz 1 Satz 1** stellt der neue Zusatz der Aufgabenwahrnehmung *„hinsichtlich der Produkte, die nach den Verordnungen (EU) 2024/3110 und (EU) Nr. 305/2011 bereitgestellt werden dürfen“*

klar, dass BremMÜDG mustertreu nur die nach diesen Verordnungen harmonisierten (Bau-)Produkte erfasst. Dies ist erforderlich, da in die Verordnung (EU) 2024/3110 nunmehr auch produktsicherheitsbezogene Anforderungen aufgenommen wurden und von der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie dem MÜG auch Produkte aus anderen Rechtsbereichen erfasst sind.

Anschließend wird die Reihenfolge der Rechtsvorschriften geändert.

Führend ist nach **Nummer 1** die Verordnung (EU) 2024/3110 (Bauproduktenverordnung),

hierzu subsidiär nach **Nummer 2** das Bauproduktengesetz (BauPG) als nationales Durchführungsgesetz,

nachfolgend nach **Nummer 3** die Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung),

hierzu subsidiär nach **Nummer 4** das nationale Marktüberwachungsgesetz (MÜG).

Nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/988² (Produktsicherheitsverordnung) gilt diese Verordnung in Teilen auch für die im Gesetzestext genannten Produkte. Sie wird daher als **Nummer 5** in die Aufzählung aufgenommen.

Satz 2 regelt im **Halbsatz 1** unverändert, dass die Aufgaben der Marktüberwachung Staatsaufgaben sind; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt nach **Halbsatz 2** Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

Absatz 2 bleibt gegenüber der bisherigen Fassung des BremBauPMÜG-2022 unverändert und stellt klar, dass den Marktüberwachungsbehörden die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zustehen.

Zu § 3 – Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

Absatz 1 bleibt gegenüber der bisherigen Fassung des BremBauPMÜG-2022 unverändert und enthält den Grundsatz der Zuständigkeit der Landes-Marktüberwachungsbehörde vorbehaltlich abweichender Regelung nach Absatz 2.

Absatz 2 grenzt diese Regelzuständigkeit abstrakt gegenüber der Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde ab.

Absatz 2 Satz 1 regelt unverändert, dass die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht zuständig ist.

Satz 2 wird musterkonform redaktionell an den geänderten europäischen Rechtsrahmen angepasst.

Die Vermarktung von Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist - je nach Fortschritt der Ersetzung harmonisierter technischer Spezifikationen nach dieser Verordnung durch neue Spezifikationen gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110 - noch bis zum 7. Januar 2040 möglich. Aus diesem Grund müssen beide Verordnungen im Gesetzestext genannt werden. Das Wort "oder" ist zutreffend, da die Vermarktung jeweils nur nach der einen oder der anderen Verordnung erfolgen darf. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EU) 2024/3110 (Verwendung des Begriffs „Risiko“ anstelle von „Gefahr“).

Die **Absätze 3 bis 5** bleiben gegenüber der bisherigen Fassung des BremBauPMÜG-2022 unverändert

Absatz 3 ergänzt diese abstrakte Zuständigkeitsverteilung durch eine konkret einzel-fallbezogene.

Satz 1 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde des Landes zur Abgabe der Sachbehandlung für ein Produkt an das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde, sobald für sie Grund zu der Annahme besteht, dass Marktüberwachungsmaßnahmen oder –Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, also solche Maßnahmen oder Anordnungen, die eine Beurteilung der materiellen Beschaffenheit

des Bauprodukts voraussetzen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen „Grund zu der Annahme“ und „in Betracht kommen“ sind bewusst niedrig angesetzt und belassen der Landes-Marktüberwachungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. Das Produkt ist jeweils das bestimmte Produkt eines bestimmten Herstellers oder Importeurs.

Satz 2 regelt, dass die Zuständigkeit des DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde mit dem Eingang der Abgabe durch die Landes-Marktüberwachungsbehörde beginnt, und stellt damit klar, was sich bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ergäbe.

Satz 3 enthält den Grundsatz der Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde: Vorbehaltlich abweichender nachfolgender Regelung umfasst diese Zuständigkeit zunächst alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, d.h. auch die Zuständigkeiten und Befugnisse der Landes-Marktüberwachungsbehörde, die sich auf lediglich formale Anforderungen an das jeweilige Bauprodukt beziehen (**Halbsatz 1**). Zugleich schließt diese Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde des Landes auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist (**Halbsatz 2**). Dies ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der Bewertung und des weiteren Vorgehens in Deutschland zu gewährleisten. Daraus folgt zugleich – ohne dass dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfte –, dass das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde die Länder über den Zeitpunkt des Eingangs einer Abgabe der Sachbehandlung und über deren Gegenstand unverzüglich zu unterrichten hat.

Die mit der Abgabe verbundene Bindungswirkung für das DIBt schließt die jedenfalls theoretische Möglichkeit nicht aus, dass die Länder in großem Umfang und zumindest unter Ausschöpfung der in der Grundnorm des Absatz 3 Satz 1 enthaltenen – jedenfalls faktischen – Spielräume Abgaben vornehmen mit der Folge, dass dadurch beim DIBt möglicherweise nicht zwingend gebotene Aufwendungen entstehen, die auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt werden. Vorkehrungen dagegen – etwa Abweisungs- und Rückgaberechte der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde in Missbrauchsfällen – sind zwar regelungstechnisch vorstellbar, würden aber die jeweilige Zuständigkeitslage über Gebühr komplizieren. Sollte es tatsächlich in diesem Zusammenhang zu tatsächlichen oder vermeintlichen

Misständen kommen, müssten diese unter den Ländern, namentlich auch im Verwaltungsrat des DIBt, geregelt werden.

Nach **Satz 4** gilt von dieser Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde eine Ausnahme für den Fall von Maßnahmen und Anordnungen bei Gefahr im Verzug. Der Begriff der Gefahr im Verzug entspricht dem allgemeinen sicherheitsrechtlichen Sprachgebrauch; sie liegt vor, wenn durch das Abwarten des Handelns der zuständigen Marktüberwachungsbehörde anstelle des sofortigen Zugriffs durch die „an sich“ unzuständige Marktüberwachungsbehörde bei gewöhnlichem Geschehensablauf ein Schaden entstünde. Das Kriterium dient allein der den Mitgliedstaaten überlassenen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde. Ein Konflikt mit dem Sprachgebrauch der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die sich des Begriffs der „ernsten Gefahr“ als tatbestandlicher Voraussetzung für bestimmte Anordnungen und Maßnahmen der Marktüberwachung bedient, besteht daher nicht.

Satz 5 wird redaktionell in Bezug auf den dynamischen Verweis in § 1 Absatz 1 im Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepasst und enthält ansonsten unverändert eine Ergänzung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Unbeachtlichkeitsvorschriften. Trotz der Weite, mit der die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Abgabe der Sachbehandlung in Absatz 3 Satz 1 gefasst sind, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall rechtsfehlerhaft eine Abgabe vorgenommen wird oder unterbleibt. In diesen Fällen wird die jeweilige Marktüberwachungsbehörde unter Verstoß gegen die Regelungen über ihre sachliche Zuständigkeit tätig. Solche Verfahrensmängel werden von den Unbeachtlichkeitsvorschriften des § 46 VwVfG und dem diesem entsprechenden Bremischen Verwaltungsverfahrenrecht nicht erfasst, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit eine ergänzende Regelung erforderlich ist (**Halbsatz 1**). **Halbsatz 2** stellt klar, dass es im Übrigen bei den Regelungen der §§ 45 f. VwVfG und dem entsprechenden Bremischen Verwaltungsverfahrenrecht sein Bewenden haben soll.

Nach **Absatz 4** gelten Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde auch im Land Bremen. Auch das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde wird grundsätzlich nur als Marktüberwachungsbehörde desjenigen Landes tätig, das durch die Abgabe der Sachbehandlung für das jeweilige Produkt (Absatz 3 Sätze 1 ff.) die in Absatz 2 angelegte Zuständigkeitsübertragung im

Einzelfall gleichsam aktualisiert hat. Die angestrebte Einheitlichkeit der Beurteilung und Behandlung der Bauprodukte erfordert aber, dass die jeweils von der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde getroffenen Anordnungen und Maßnahmen auch in den anderen Ländern wirksam werden können. Deshalb müssen die Rechtsordnungen der anderen Länder sich für diese Anordnungen und Maßnahmen öffnen. Diese in Absatz 4 getroffene Regelung ist entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorbildern nachgebildet, z. B. § 18 Absatz 7 der Bremischen Landesbauordnung und dem entsprechenden Landesbauordnungsrecht in den übrigen Ländern, auch wenn es vorliegend um Anordnungen auf der Grundlage von Bundesrecht und unmittelbar geltendem europäischen Gemeinschaftsrecht geht, für das nach innerstaatlicher Kompetenzverteilung der Bund konkurrierend zuständig wäre.

Absatz 5 enthält eine weitere – weitreichende – Ausnahme von dem Konzentrationsprinzip des Absatz 3 Satz 3 dadurch, dass der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde den Landes-Marktüberwachungsbehörden der Länder obliegt. Dies erfasst auch und insbesondere Maßnahmen der Durchsetzung von Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde (vgl. insoweit auch Nummer I 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj des Umlaufbeschlusses der Bauministerkonferenz vom Oktober 2009).

Zu § 4– Inkrafttreten

Absatz 1 regelt, dass das BremMÜDG am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft tritt.

Absatz 2 stellt mit Bezug auf Absatz 1 klar, dass gleichzeitig das Bremische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 220) außer Kraft tritt.

Zum Anhang

Der Anhang mit Verweis auf die EU-Rechtsakte nach den Nummern 1 bis 3 wird entsprechend dem BMJ-Handbuch, Rz. 195 unterhalb der Vorschrift zum Inkrafttreten neu hinzugefügt.

1. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1; L 90589

vom 1.10.2024, S. 1 (2024/1252), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1252 vom 11.4.2024 (ABl. L 1252 vom 03.05.2024 S. 1) geändert worden ist.

2. Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1; L vom 19.12.2023, S. 1 ((EU) 2023/988),
3. Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L vom 18.12.2024)

¹ BMJ-Handbuch der Rechtsförmlichkeit 2024, Rz. 193, 194

² Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates